



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZA 8/94

vom

24. Mai 2004

in dem Prozeßkostenhilfverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Kreft und die Richter Dr. Ganter, Raebel, Kayser und Cierniak

am 24. Mai 2004

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für
eine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts
Heilbronn vom 19. April 2004 - 3 T 6/04 III - wird zurückgewiesen,
weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg
bietet (§ 114 ZPO). Eine Rechtsbeschwerde wäre als unzulässig
zu verwerfen, weil das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde
in dem Beschluß nicht zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, § 577
Abs. 1 Satz 2 ZPO n.F.). Schon deshalb kommt auch die Beiord-
nung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts
nicht in Betracht (§ 78b Abs. 1 ZPO).

Kreft

Ganter

Raebel

Kayser

Cierniak